

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 62/2015****vom 20. März 2015****zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2016/745]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2012/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Änderung der Richtlinie 2008/106/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten<sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 56j (Richtlinie 2008/106/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32012 L 0035**: Richtlinie 2012/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 (Abl. L 343 vom 14.12.2012, S. 78)“.

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Richtlinie 2012/35/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 21. März 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (\*).

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 20. März 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

<sup>(1)</sup> Abl. L 343 vom 14.12.2012, S. 78.

(\*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.